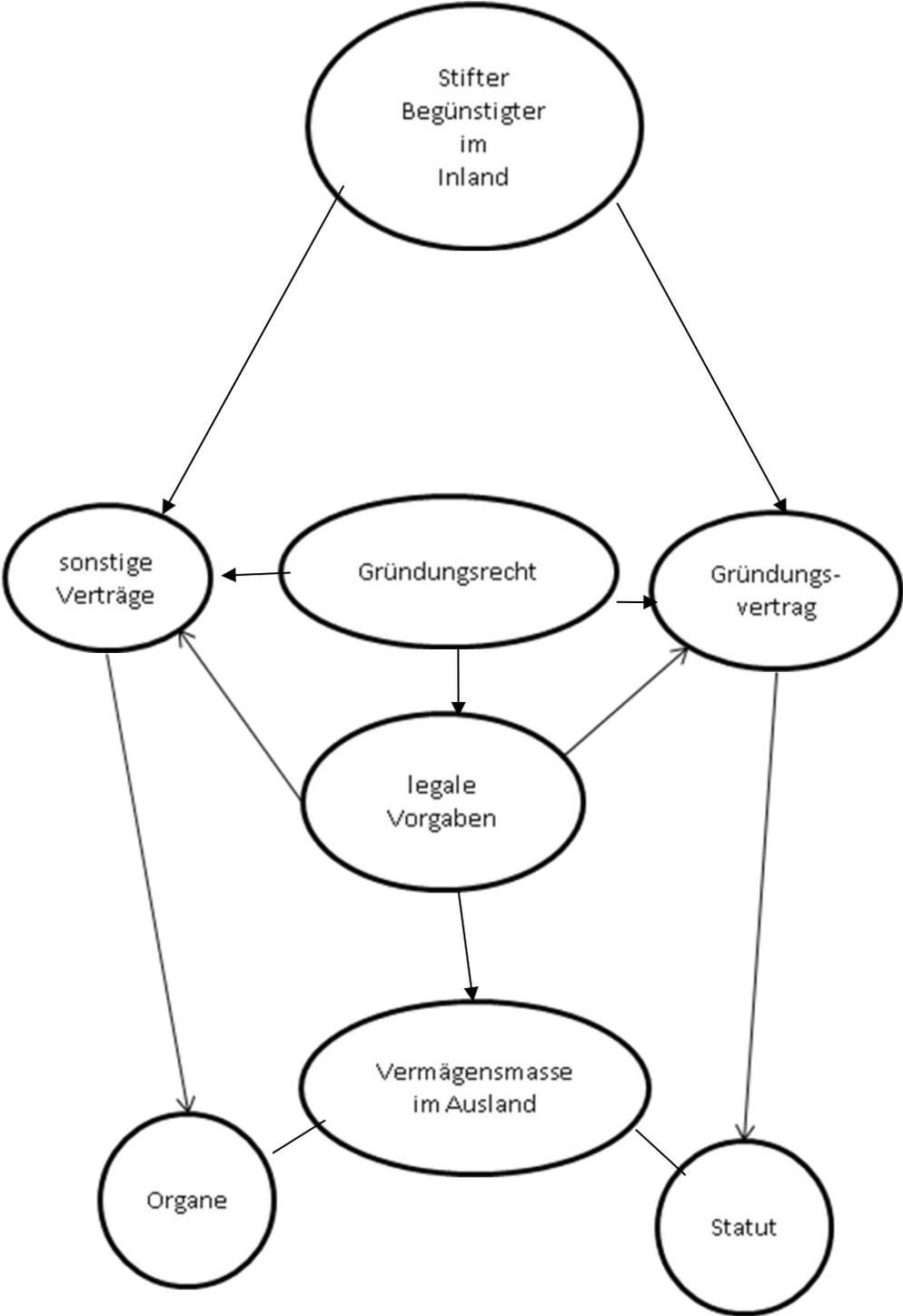


Schaubild einer sog. Familienstiftung



1. Sonstige Verträge sind beispielsweise Mandate, Aufträge wie Geschäftsbesorgung oder Verfügungsbeschränkung nach dem Recht des Sitzstaates der Vermögensmasse oder des „Stifters“
2. Gründungsvertrag ist das, nach dem Recht des Gründungsstaates erforderliche, ergänzt um Statuten und anderes Regelwerk
3. Legale Vorgaben bestimmen den Inhalt der sonstigen Verträge und des Gründungsvertrages; diese füllen, wenn vorgesehen, auch die „Regelungslücken“ mit den gesetzlichen Vorgaben.

Nach dem Inhalt 1. - 3. bestimmen sich die Rechte des Stifters und damit die steuerlichen Folgen:

1. § 39 AO mit der Folge der Zurechnung beim Stifter
2. § 10 AO mit der möglichen unbeschränkten Steuerpflicht der Vermögensmasse nach § 1 KStG
3. § 15 AStG der Hinzurechnungsbesteuerung